

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand März 2020

## 1 Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung des Bestellers, dass er die Offerte annimmt (Bestellung), abgeschlossen.
- 1.2 Anfragen des Bestellers für eine Offerte des Lieferanten sind unverbindlich.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Bestellung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.
- 1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
- 1.6 Bei Anfragen, welche die Norm EN9100 beinhalten, kommt zusätzlich eine separate QSV zum Tragen, auf welche bereits in der Anfrage aufmerksam gemacht wird.

## 2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Offerte einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser aufzuführen. Zu Änderungen ist der Lieferant nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers ermächtigt, selbst wenn diese zu Verbesserungen führen.

Auf sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die Incoterms-Klausel DDP der aktuellen Fassung der Incoterms anwendbar.

## 3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Technische Angaben und Angaben über die Beschaffenheit der Lieferung sind verbindlich.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 3.3 Werbung mit unserer Geschäftsbeziehung bedarf der schriftlichen Zustimmung.
- 3.4 Werkstücke, die zu Ausstellungszwecken zurückgehalten werden, benötigen der schriftlichen Genehmigung.

## 4 Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Lieferant informiert sich über die Vorschriften und Normen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.

## 5 Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich DDP (geliefert, verzollt, gemäss den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Incoterms) am Sitz des Bestellers oder am besonders vereinbarten Erfüllungsort, inklusive Verpackung.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Besteller zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

5.2 Der vereinbarte Preis ist ein Fixpreis, dessen einseitige Veränderung durch den Lieferanten nach Vertragsschluss unter keinen Umständen zulässig ist.

## 6 Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten zu leisten.

6.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt folgende Zahlungsbedingung:  
30 Tage netto nach Erhalt der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Erhalt bzw. Abnahme (sofern eine solche vereinbart worden ist) der Lieferung.

6.3 Vorauszahlungen sind nur auf besondere Vereinbarung hin geschuldet. Bei vereinbarten Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers eine angemessene Sicherheit (bspw. in Form einer Bankgarantie) zu leisten. Eine allfällige Verzögerung der Vorauszahlung berechtigt den Lieferanten nicht zur Verlängerung der Lieferfrist, resp. zum Zurückhalten der Lieferleistung.

6.4 Kann die Zahlung oder Vorauszahlung nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Besteller eine neue Frist für die Zahlung zu vereinbaren. Kann diese nicht eingehalten werden, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz ist ausgeschlossen.

## 7 Lieferfrist

7.1 Die vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Sie beginnt mit Abschluss des Vertrages. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vertragsgemässe Lieferung beim Besteller eingetroffen ist.

7.2 Liegen dem Lieferanten Hinweise vor, dass er mit der Lieferung in Verzug gerät, hat er dies dem Besteller umgehend unter Angabe der Gründe für die Verspätung und der mutmasslichen Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alles zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden.

7.3 Die Lieferfrist wird zwischen den Parteien neu verhandelt, sofern Verzögerungen aufgrund von Hindernissen auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind abschliessend Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, behördliche Massnahmen oder behördliche Unterlassungen und Naturereignisse.

7.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Konventionalstrafe geltend zu machen.

Die Konventionalstrafe beträgt für jede begonnene Woche der Verspätung 1%, insgesamt maximal 10%, berechnet auf dem Vertragspreis der gesamten Lieferung.

Nach Erreichen des Maximums der Konventionalstrafe kann der Besteller nach seiner Wahl am Vertrag festhalten oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung des aus dem Verzug entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

7.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

## 8 Verpackung und Begleitdokumente

8.1 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Produkte wirksam gegen Beschädigungen und Korrosion geschützt sind. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.

8.2 Die Verpackung wird auf Wunsch des Bestellers vom Lieferanten auf eigene Kosten zurückgenommen.

8.3 Bei jeder Lieferung sind die vorgegebenen Dokumente beizulegen.

## 9 Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Unter dem Vorbehalt einer anderen Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr nach dem Abladen der Lieferung im Werk des Bestellers auf diesen über.

## 10 Versand, Transport und Versicherung

10.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung werden dem Lieferanten rechtzeitig bekannt gegeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung des Lieferanten.

Für Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport ist der Lieferant zuständig.

10.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Lieferanten.

## 11 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

11.1 Der Lieferant prüft die Lieferungen und Leistungen soweit möglich vor Versand. Weitere Prüfungen können vom Besteller rechtzeitig vor dem Versand verlangt werden.

11.2 Der Besteller wird die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist, welche nach dem jeweiligen Geschäftsgang zu bemessen ist, prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel schriftlich rügen. Unter Beachtung der Gewährleistungsfrist verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

11.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel sofort zu beheben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder des Lieferanten eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 11.4 statt.

11.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehältlich Ziff. 11.3 – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:

- Der Lieferant hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.

- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten jedoch unverzüglich zum vom Besteller bestimmten Zeitpunkt zu beheben.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer vom Besteller zu bestimmender Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- Zeigen sich bei dieser wiederum Abweichungen vom Vertrag oder Mängel, hat der Besteller das Recht, unter Ansetzung einer erneuten Nachfrist am Vertrag festzuhalten und Schadenersatz aus der Verspätung der Abnahme zu verlangen oder die Annahme der gesamten Lieferung zu verweigern unter Geltendmachung des ihm daraus entstandenen Schadens.

## 12 Gewährleistung, Haftung für Mängel

### 12.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Annahme der Lieferungen durch den Besteller nach der Mängelprüfung, resp. mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme.

### 12.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die schadhaft oder unbrauchbar werden, innert einer vom Besteller zu setzenden, angemessenen Frist nach Wahl des Bestellers auszubessern oder zu ersetzen. Der Lieferant trägt alle für die Mängelbeseitigung anfallenden Kosten einschliesslich die damit verbundenen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten.

Verstreicht die gesetzte Frist unbenutzt oder kann der Mangel innert dieser Frist nicht behoben werden, hat der Besteller die Wahl, die Minderung des Kaufpreises zu verlangen, den Mangel auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder die Annahme des mangelhaften Teils oder der gesamten Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie in jedem Fall Schadenersatz zu verlangen.

#### 12.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind jene Eigenschaften der Lieferung, welche in der Offerte des Lieferanten und in der Bestellung als solche bezeichnet worden sind. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, Nachbesserung oder Kaufpreisminderung zu verlangen oder die Annahme des mangelhaften Teils oder der gesamten Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie in jedem Fall Schadenersatz zu verlangen.

#### 12.4 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Die Weitergabe von Berhalter AG Aufträgen oder Teilaufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Berhalter AG.

Der Lieferant leistet Gewähr für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten im selben Umfang wie für seine eigenen Leistungen.

#### 12.5 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant im selben Umfang wie für die Hauptleistung.

### 13 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, beispielsweise wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorzusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenützt, kann der Besteller entweder am Vertrag festhalten und Schadenersatz verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen zurückfordern sowie den ihm entstandenen Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend machen.

Der Besteller muss keine Nachfrist setzen, wenn diese voraussehbar nutzlos ist.

### 14 Weitere Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, richten sich unter dem Vorbehalt dieser Bedingungen nach dem Gesetz.

### 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

#### 15.1 Gerichtsstand für den Lieferanten und den Besteller ist der Sitz des Bestellers.

Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

#### 15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).